

## Wichtige Hinweise

Die Schülerbeförderung ist für ganz Bayern einheitlich geregelt. Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2003 (GVBl. S. 262) und Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. S. 271) und die Verordnung über die Schülerbeförderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.09.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.2003 (GVBl. S. 631).

### Hinweis nach Art. 16 Abs. 2 Bay. Datenschutzgesetz: Die Angaben sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Kostenfreiheit des Schulweges vorliegen.

1. Die Erstattung von Fahrkosten erfolgt nur gegen Vorlage der tatsächlich für die Schulfahrten benutzten Originalfahrkarten. **Achten Sie bitte auf den günstigsten Tarif. Es wird nur der günstigste Tarif erstattet. Eine Rückerstattung für den Ausgabemonat der kostenfreien Jahreswertmarke erfolgt ausschließlich über den MVV, Poccistraße 3 (nur Wochen- und Monatsmarken!)**
2. Füllen Sie den Antrag bitte vollständig und leserlich aus und lassen Sie ihn von der Elternvereinigung der Europäischen Schule bestätigen.
3. Der Antrag muss von dem/den Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers unterschrieben werden.
4. Kleben Sie die Fahrnachweise bitte lesbar und in der benützten Reihenfolge in das dafür vorgesehene Feld.
5. Reichen Sie den Antrag bitte bei der Elternvereinigung der Europäischen Schule ein.
6. Die Bearbeitung von Rückerstattungsanträgen nimmt längere Zeit in Anspruch, eine Abmahnung ist daher frühestens nach Ablauf von 3 Monaten sinnvoll.

### Anspruchsvoraussetzungen:

- ⇒ Für die Schülerinnen und Schüler der Europäischen Schule München besteht Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges aufgrund der vertraglichen Regelung (02.11.1978, Landeshauptstadt München – Freistaat Bayern und 08.05.1998, Landeshauptstadt München – Elternvereinigung der Europäischen Schule).

#### Ausnahmeregelungen:

Wenn die vorgeschriebene Mindestentfernung (Jahrgangsstufe 1–4, länger als 2 Kilometer; Jahrgangsstufe 1–10, länger als 3 Kilometer) nicht erreicht wird, besteht ein Beförderungsanspruch nur, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen gegeben ist:

#### ❶ Dauernde Behinderung (bei Jahrgangsstufe 1-10; länger als 6 Monate)

Die Schülerin/der Schüler muss wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sein. Zum Nachweis der dauernden Behinderung ist eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) einzureichen. Besitzt eine Schülerin/ein Schüler keinen Behindertenausweis, so kann ersatzweise auch ein ausführliches fachärztliches Attest beigelegt werden, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen: Art der Behinderung, Zeitpunkt, seit dem die Behinderung besteht, Zeitpunkt bis zu dem die Schülerin/der Schüler noch behindert sein wird, umfassende Darlegung, warum und in welchem Umfang die dauernde Behinderung die Bewegungsfähigkeit beeinträchtigt. In der Regel ist eine zusätzliche Untersuchung durch die Gesundheitsbehörde notwendig.

#### ❷ Besondere Gefährlichkeit

Der Schulweg muss besonders gefährlich oder beschwerlich sein. Wird ein Antrag auf diese Ausnahmeregelung gestützt, so ist eine ausführliche Begründung erforderlich, warum der Schulweg besonders gefährlich oder besonders beschwerlich sein soll. Legen Sie bitte eine entsprechende Begründung dem Antrag bei. In allen Fällen erfolgt eine Überprüfung der Örtlichkeiten, die Bearbeitungszeit kann sich dadurch verlängern.